



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

45/2015 06.11.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu: 5., aktualisierte Auflage



Barbara Leitl-Staudinger

Einführung ins öffentliche Recht

Das Studienbuch „Einführung ins öffentliche Recht“ stellt das österreichische Verfassungs- und Verwaltungsrecht in seinen Grundzügen und unter Bedachtnahme auf die unionsrechtlichen Zusammenhänge dar.

28 Euro, 5. Auflage, XVII und 224 Seiten, Harteinband, gebunden, Stand 1. August 2015, ISBN 978-3-902883-25-4

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 126/2015

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 des **Gentechnikgesetzes** (GTG) sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 des **Versicherungsvertragsgesetzes** (VersVG) durch den Verfassungsgerichtshof

BGBI II 323/2015

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Bundesrechenzentrum GmbH mit der Errichtung, Betrieb und Wartung einer **Datenbank für das Energieeffizienz-Monitoring** betraut wird

BGBI II 326/2015

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Rahmenbedingungen für Erzeuger zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung und zur Stärkung ihrer Marktstellung (**Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung**)

[BGBI II 327/2015](#)

Kundmachung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend das **Verzeichnis von Normen für die allgemeine Sicherheit von Verbraucherprodukten**

[BGBI II 328/2015](#)

Dritte Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die **vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen**, geändert wird

[BGBI III 157/2015 \(Anlage\)](#)

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Mauritius über den **Informationsaustausch in Steuersachen**

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 286 v 30.10.2015, 1](#)

Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr 966/2012 über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan** der Union

[ABI L 287 v 31.11.2015, 68](#)

Beschluss (EU) 2015/1966 der Kommission vom 9. Juli 2014 über die von Deutschland geplante **staatliche Beihilfe SA34118 (2012/C ex 2011/N) zugunsten der Porsche Leipzig GmbH** und der Dr Ing hc F Porsche Aktiengesellschaft (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 4075)

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

22.09.2015, [G 422/2015](#)

AußerstreitG; Zurückweisung eines **Parteiantrags** auf Aufhebung von Bestimmungen des AußerstreitG; (abweisende) Entscheidung über die Ablehnung eines Sachverständigen **keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache**; Abschluss eines abgesonderten Rechtsmittels gegen derartige Beschlüsse verfassungsrechtlich nicht bedenklich

07.10.2015, [G 224/2015 ua](#)

FirmenbuchG; **RechtspflegerG**; keine Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen über die **Zuständigkeit des Rechtspflegers in Firmenbuchsachen**; **Zwangsstrafen** wegen Verletzung der Offenlegungspflicht einer Gesellschaft keine Strafen im Sinne der EMRK sondern **Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung** der auch unionsrechtlich gebotenen Pflicht zur Vorlage von Jahresabschlüssen; teils Ab-, teils Zurückweisung des Parteiantrags

07.10.2015, [G 282/2015](#)

GlücksspielG; Abweisung eines weiteren Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des GlücksspielG betreffend die **zeitliche Beschränkung des zulässigen Betriebs landesrechtlich bewilligter Glücksspielautomaten**; kein Vorliegen einer entschiedenen Rechtssache im Hinblick auf zusätzlich vorgebrachte Bedenken; kein Verstoß der Regelung gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Bestimmtheitsgebot; keine Gleichheitswidrigkeit im Hinblick auf den Betrieb von Video-Lotterie-Terminals; keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit und des Eigentumsrechts; Untersagung des Automatenbetriebs nach Ablauf der Übergangsfristen im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

08.10.2015, [V 78/2015](#)

UniversitätsG; keine Gesetzeswidrigkeit der Regelung über die **Einhebung eines Kostenbeitrags für das Aufnahmeverfahren vor Zulassung zum Lehramtsstudium** in einer Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck; keine Überschreitung der durch das Universitätsgesetz 2002 eingeräumten Ermächtigung zur Regelung ablauftechnischer Maßnahmen für ein geordnetes und effizientes Aufnahme- und Auswahlverfahren angesichts der Höhe des Kostenbeitrags; kein Studienbeitrag mit Entgeltfunktion

B. Verwaltungsgerichtshof

29.09.2015, [2012/05/0155](#)

BauO für Wien; Behebung eines erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheids mit der Begründung, dass der Magistrat der Stadt Wien im Hinblick auf die gegebene Überschreitung der Dachhöhe auch eine Bewilligung zur Abweichung von den Bebauungsvorschriften erteilt habe, für welche er nicht zuständig gewesen sei; die ggst Abweichung ist grundsätzlich einer **Ausnahmebewilligung nach § 69 BauO für Wien** durch den Bauausschuss der zuständigen Bezirksvertretung zugänglich; eine sofortige Abweisung des Bauansuchens war deshalb nicht geboten

29.09.2015, [2012/05/0198](#)

BauO für Wien; die Möglichkeit einer **Sonderbaubewilligung für bereits geschaffenen Wohnraum** gem § 71b Abs 3 Z 1 BauO für Wien stellt nicht auf den Verlust eines einzelnen Wohnraums, sondern auf den drohenden Verlust einer Wohnmöglichkeit ab; da ggst lediglich ein Zubau beseitigt werden soll, liegt kein drohender Verlust einer Wohnmöglichkeit vor; der Zweck des Zubaus ist nicht entscheidend

29.09.2015, [2013/05/0034](#)

NÖ Raumordnungsg; in verfassungskonformer Interpretation ist § 21 Abs 16 NÖ Raumordnungsg dahingehend auszulegen, dass beim Gemeindeamt über Verlangen auch in bereits **außer Kraft getretene Raumordnungsprogramme** der Gemeinde **Einsicht** zu gewähren ist, sofern diese nicht, etwa auf Grund seinerzeitiger Publikationsvorschriften, nach wie vor auf andere Weise zugänglich sind

29.09.2015, [2013/05/0059](#)

ZustellG; mangelhafte Zustellung einer Ladung zu einer Berufungsverhandlung; bei der ggst Zustellung per E-Mail kann bereits aufgrund des fehlenden engen zeitlichen Zusammenhangs nicht von einer **unmittelbaren elektronischen Ausfolgung gem § 37a ZustG** ausgegangen werden, da zwischen der Übermittlung der Berufungsergänzung des Bf und der Sendung der Ladung zur Berufungsverhandlung nahezu ein Jahr verstrichen ist

29.09.2015, [2013/05/0108](#)

BauO für Wien; Bewilligung zum Abbruch eines Hoftrakts und die Errichtung eines Wohngebäudes; div **Einwendungen der Nachbarn**; da den Nachbarn nach der BauO für Wien in Fragen des Ortsbilds und damit auch in Bezug auf die Bestimmungen über Schutzzonen, die dem Ortsbildschutz dienen, kein subjektiv-öffentliches Recht zusteht und die prozessualen Rechte der Nachbarn nicht weiter gehen als ihre materiellen Rechte, gehen die Einwendungen ins Leere

29.09.2015, [2013/05/0163](#), [2013/05/0164](#)

Oö BauO; Auftrag zum Abbruch konsenslos errichteter baulicher Anlagen; die **Rechtsvermutung der Konsensmäßigkeit** eines Baus setzt voraus, dass der Zeitpunkt der Erbauung so weit zurückliegt, dass die Erteilung der Baubewilligung fraglich erscheint oder bestimmte Indizien dafür sprechen, dass trotz Fehlens behördlicher Unterlagen von der Erteilung einer Baubewilligung auszugehen ist; dbzgl trifft die Partei eine **besondere Mitwirkungsverpflichtung**, da in der Regel der Eigentümer des Bauwerks zielführende Hinweise über das Vorliegen einer Baubewilligung geben kann

29.09.2015, [2013/05/0179](#)

NÖ BauO; Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses; die div **Einwendungen der Nachbarn** stellen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte dar oder sind unbegründet

29.09.2015, [Ro 2014/05/0056](#)

UVP-G; BauO für Wien; Nachbarn iSd BauO für Wien erfüllen im Verfahren zur Genehmigung einer baulichen Anlage als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Anforderung eines ausreichenden Interesses, um gegen eine Entscheidung, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können; der **UVP-Feststellungsbescheid** hat gegenüber diesen **Nachbarn keine Bindungswirkung**

29.09.2015, [Ra 2015/05/0032](#)

NÖ BauO; bei der Frage der **Parteistellung von Nachbarn im Bauverfahren** kommt es auf die bloße Möglichkeit einer Rechtsverletzung an; wenn das LVwG dagegen darauf abstellt, dass der Revisionswerber nicht in subjektiv-öffentlichen Rechten „berührt ist“ und daher die Parteistellung verneint, belastet es die Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit

29.09.2015, [Ra 2015/05/0039](#)

Oö Raumordnungsg; Oö BauO; mangels einer Definition des Begriffs „**gewachsenes Gelände**“ in den raumordnungs- und baurechtlichen Landesgesetzen oder im Bebauungsplan der Gemeinde selbst, ist davon auszugehen, dass unter dem im Bebauungsplan verwendeten Begriff „gewachsenes Gelände“ das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bestehende Geländeniveau zu subsumieren ist

30.09.2015, [2012/06/0227](#)

Tir BauO; Abweisung eines Antrags auf Baubewilligung wegen Widerspruchs zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen; § 27 Abs 7 Tir BauO begründet einen **Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung unter Bedingungen**, soweit dies zur Wahrung der Interessen erforderlich ist und das Bauvorhaben nicht in seinem Wesen verändert wird; es wäre daher ggst die Baubewilligung unter der näher konkretisierten aufschiebenden Bedingung der im Beschwerdefall **erforderlichen Zusammenlegung von Grundstücken** zu erteilen gewesen

30.09.2015, [2013/06/0245](#)

Ktn BauO; Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung; div Einwendungen der Nachbarn; die **Ausführungen des Amts-SV hinsichtlich der Kniestockhöhe sind nicht nachvollziehbar**; da diese Angaben für die Beurteilung der Nachbarinteressen wesentlich sind, nämlich hinsichtlich der im Bebauungsplan festgelegten maximalen zwei Vollgeschosse, hätte sich die Baubehörde mit dem Vorbringen der Bf ausführlich auseinandersetzen müssen

30.09.2015, [2013/06/0251](#)

Bgld Raumplanungsg; Bgld BauG; Auftrag zur Entfernung von zwei konsenslos errichteten Hütten; eine nachträgliche Baubewilligung scheidet aus, weil es keine gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan gibt; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Baulichkeiten dennoch auf der ggst **Grünfläche** zulässig sind, nämlich dann, wenn sie als Gerätehütten oder Gartenhäuschen **geringfügige Bauvorhaben** sind und die Voraussetzungen des § 20 Abs 5 Bgld Raumplanungsg erfüllt sind

30.09.2015, [2014/06/0001](#)

Tir BauO; Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau einer Garage; die div **Einwendungen der Nachbarn** stellen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte dar oder sind unbegründet

30.09.2015, [Ro 2014/06/0024](#)

Ktn Bauvorschriften; in einer gem § 5 Ktn Bauvorschriften berechneten Abstandsfläche dürfen ua **Erker iSd § 6 Abs 2 lit c Ktn Bauvorschriften** errichtet werden; der ggst Vorbau mit einer Gesamtbreite von 9,14 m (zwei Vorsprünge mit einer Breite von je 3 m und dazwischen eine Mauernische in der Breite von 3,14 m), der mit einem durchgehenden Pultdach verbunden ist und unmittelbar auf die Garage im Erdgeschoß aufsetzt, somit nicht aus der Fassade vorspringt, sondern mit dieser eine einheitliche Gebäudefront bildet, stellt keinen Erker iSd Bestimmung dar

30.09.2015, [Ro 2014/06/0031](#)

Stmk BauG; Auftrag zur Beseitigung eines konsenslos errichteten Gebäudes; bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um ein **Nebengebäude** handelt, kommt es auf das äußere Erscheinungsbild an; das ggst Gebäude stellt bereits aufgrund

der Größe kein Nebengebäude dar; es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei einem Bauteil um eine Garage handelt oder nicht

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 21.10.2015, [LVwG-150639](#)

Oö StraßenG; Enteignung eines Grundstücks zur Verwirklichung eines Straßenbauprojekts; die Tatsache, dass das Land Oö den Bf mehrfach zu Verhandlungen geladen und ihm Kaufangebote unterbreitet hat, lässt – wenngleich der Bf jeweils nicht erschienen ist bzw reagiert hat – insgesamt ein hinreichend **ernsthafte Bemühen** der Behörde erkennen, die beanspruchten Grundstücke in **privatrechtlicher Form** zu angemessenen Bedingungen zu erwerben

LVwG Oö 23.10.2015, [LVwG-050053](#)

VwGVG; Aufforderung zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung am 04.05.2015, ohne die aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde auszuschließen; die Bf hat der Aufforderung nicht entsprochen und am 11.05.2015 Beschwerde gegen den Bescheid erhoben; der Ladungsbescheid war retrospektiv betrachtet von Anfang an nicht vollstreckbar, sodass die Bf **ex post gesehen nicht in ihren Rechten verletzt** wurde; das Beschwerdeverfahren war infolge **fehlender Beschwer** wegen **Klaglosstellung einzustellen**

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied, Wiss.-Mit. Sarah Heiml

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.